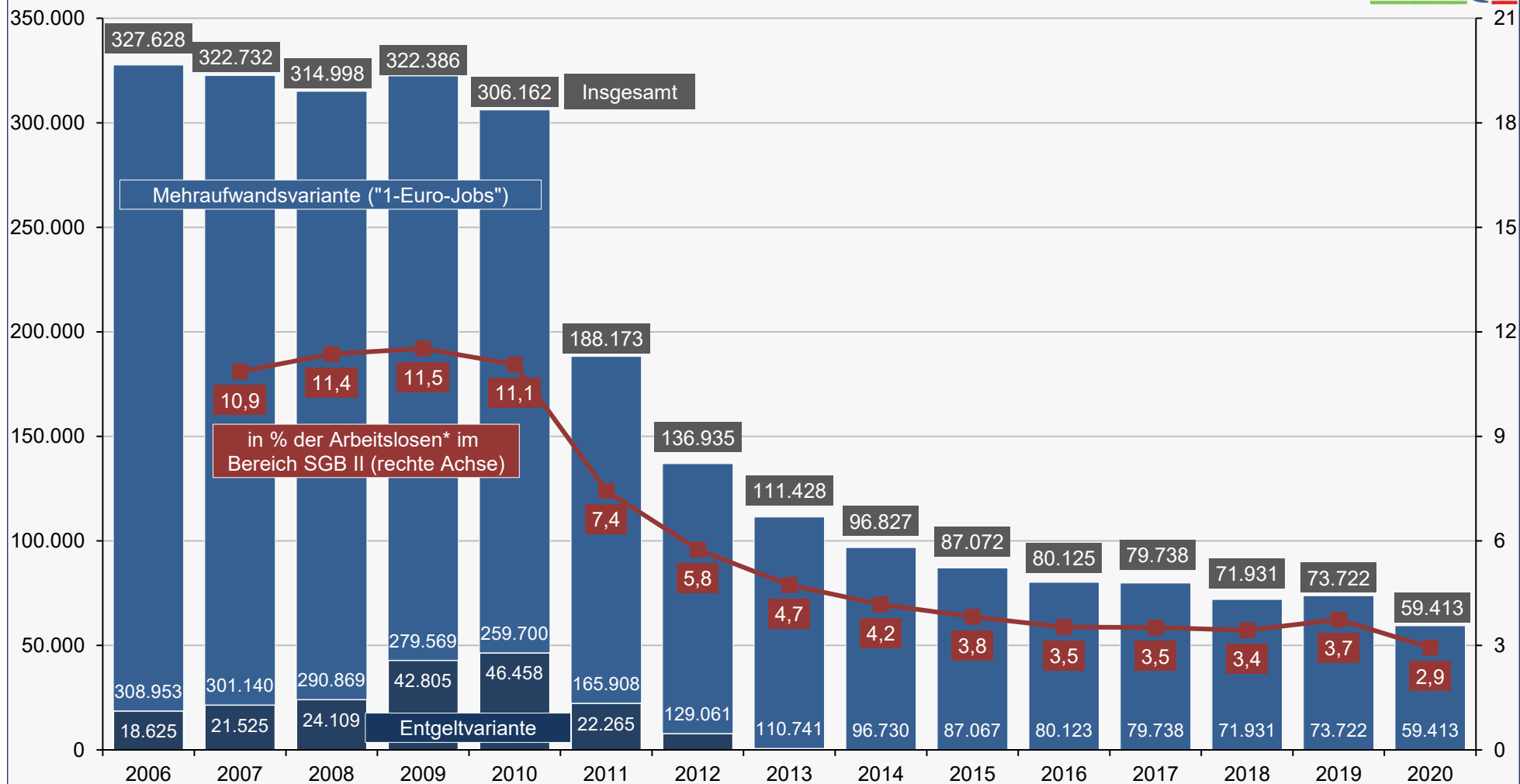


# Geförderte Personen in Arbeitsgelegenheiten (SGB II) 2006 - 2020

## absolut und in % der Arbeitslosen\* im SGB II



\* Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Zahlen werden erst seit 2006 ausgewiesen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021): Arbeitsgelegenheiten; Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende (teilweise eigene Berechnungen)



## **Geförderte Personen in Arbeitsgelegenheiten (SGB II) 2006 - 2020**

Unter den Eingliederungsleistungen für die arbeitslosen Empfänger\*innen von Arbeitslosengeld II haben die im SGB II geregelten Arbeitsgelegenheiten (AGH) eine „Beschäftigung schaffende“ Funktion mit sozialintegrativen Wirkungen. Allerdings ist seit dem Jahr 2010 die Zahl der geförderten Personen in Arbeitsgelegenheiten stark zurückgegangen. Waren es in den Jahren von 2006 bis 2010 immer zwischen 300.000 und 330.000, so hat sich die Zahl auf etwa 59.000 im Jahr 2020 reduziert.

Der Stellenwert der Arbeitsgelegenheiten lässt sich erkennen, wenn man die Zahlen ins Verhältnis setzt zu den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (einschließlich Teilnehmer\*innen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahme, vgl. [Abbildung III.57](#)). Die Quote lag bis zum Jahr 2010 bei etwas über 10 %, ist dann aber bis zum Jahr 2015 auf 3,8 % abgesunken und stagnierte seitdem bei unter 4 %. Erst im durch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie geprägtem Jahr 2020 kam es zu einem weiteren Rückgang auf nun 2,9 %.

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Arbeitsgelegenheiten weit überwiegend in Form der Mehraufwandsvariante (sog. „1-Euro-Jobs“) praktiziert wurden. Die Entgeltvariante hatte eine weit geringere Bedeutung und ist seit dem Jahr 2012 aus den Fördermöglichkeiten gestrichen worden (Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt von 2011).

Zwischen den Jahren 2016 und 2018 hat das Modellprogramm des Bundes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ das Instrument der Arbeitsgelegenheiten ergänzt. Ziel war die Schaffung von Teilhabe für sehr arbeitsmarktferne Personen. Außerdem sollten deren Chancen auf Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden. Gefördert wurden Arbeitsverhältnisse, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Im Jahr 2018 befanden sich in dieser Förderung etwas mehr als 15.000 Personen. Nach dem Auslaufen des Programms Ende des Jahres 2018 steht seit dem Jahr 2019 das Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) zur Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Teilhabe zur Verfügung. Bis zu fünf Jahre können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nach Tarif- oder Mindestlohn gefördert werden. Dabei werden die Lohnkosten in den ersten beiden Jahren zu 100 % gefördert, in jedem folgenden Jahr um 10 Prozentpunkte weniger. Für das Jahr 2020 berichtet die Bundesagentur für Arbeit im Jahresdurchschnitt ca. 40.000 Personen aus, die über dieses Instrument gefördert werden.

## **Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II**

Wer erwerbsfähig im Sinne des SGB II, arbeitslos gemeldet und bei der Arbeitssuche bisher erfolglos ist, kann in einer Arbeitsgelegenheit befristet beschäftigt werden. Arbeitsgelegenheiten sollen die Hilfebedürftigkeit von erwerbsfähigen ALG II-Empfänger\*innen beseitigen, vermindern oder verkürzen. Ziel ist die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Beschäftigungsfähigkeit und die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt.

Das Instrument richtet sich insofern vor allem an Langzeitarbeitslosen, die nur schwer eine reguläre Beschäftigung finden. Zugleich wird die geleistete Arbeit des Hilfebedürftigen im Sinne des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ als zumutbarer Beitrag zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit und als Gegenleistung für die Unterstützung der Solidargemeinschaft verstanden. Arbeitsgelegenheiten, die im Rahmen von Eingliederungsleistungen angeboten werden, müssen deshalb angenommen werden. Bei Weigerung ist mit Sanktionen zu rechnen (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Die Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten erfolgt nicht auf Dauer, sondern zeitlich befristet – in aller Regel bis maximal zwölf Monate –, da die Betroffenen an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Arbeitsgelegenheiten gab es – wie zuvor bei der Sozialhilfe – in einer Entgelt- und einer Mehraufwandsvariante. In der Entgeltvariante wurde mit dem Hilfebedürftigen ein regulärer Arbeitsvertrag und damit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wie bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (vgl. [Abbildung IV.58](#)) abgeschlossen. In der Mehraufwandsvariante existiert kein Arbeitsvertrag, sondern die Beschäftigung erfolgt auf Basis eines sogenannten Sozialrechtsverhältnisses ohne Sozialversicherungspflicht. Zwar gelten alle Arbeitsschutzbestimmungen, aber die Hilfebedürftigen sind keine Arbeitnehmer\*innen im rechtlichen Sinne. Als Mehraufwandsentschädigung, die ein Hilfebedürftiger zuzüglich zum Arbeitslosengeld II erhält, wird in der Regel ein Stundensatz von 1 und 2 Euro bezahlt. Sie soll die durch die Tätigkeit zusätzlich entstehenden Aufwendungen ersetzen, weil sie in der Regelleistung nicht berücksichtigt sind. Die wöchentliche Arbeitszeit liegt im Schnitt bei etwa 30 Stunden, um Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche noch zu ermöglichen.

Die Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Beschäftigungsträger sind insbesondere Kommunen, die freie Wohlfahrtspflege, Kirchen und gemeinnützige kommunale Beschäftigungsgesellschaften.

Die Erfahrungen mit Arbeitsgelegenheiten sind widersprüchlich. Auf der einen Seite gibt es Hinweise, dass es zu Verdrängungseffekten kommt. Denn wenn die Leistungen der Beschäftigungsträger infolge der subventionierten Arbeit unter den marktüblichen Preisen angeboten werden können, verschlechtert sich die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem ersten Arbeitsmarkt – mit entsprechend negativen Beschäftigungseffekten. Auf der anderen Seite bieten Arbeitsgelegenheiten eine – wenn auch zeitlich begrenzte – Integrationsperspektive. Allerdings kommt es selten zu Übergängen in den ersten Arbeitsmarkt, was bei einem Instrument für eher arbeitsmarktferne Arbeitslose wenig verwunderlich ist.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.